

Verbrauchsstiftungen vs. Ewigkeitsstiftungen

Nürnberg, 6. März 2020

Simone Thaler

Leitung Büro München

[stiftungen.org](https://www.stiftungen.org)



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen

Agenda

TOP

01 Stiftungsformen und deren Einsatz

**02 Gründung einer Verbrauchsstiftung
- wann macht sie Sinn?**

**03 Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine
Verbrauchsstiftung – geht das?**

01

Stiftungsformen und deren Einsatz

Merkmale einer Stiftung

Eine auf **Dauer angelegte** Organisationsform, in der ein **ausreichendes Vermögen** der **Verwirklichung eines bestimmten Zwecks** gewidmet ist.

- Stifterwille maßgeblich
 - Pflicht zum Erhalt des Grundstockvermögens
 - Nur mit den Erträgen und Spenden werden die Zwecke verfolgt
(Ausnahme: Verbrauchsstiftung)
-

Grundform: Stiftung des bürgerlichen Rechts, §§ 80 ff. BGB

- Rund 23.000 (31.12.2019)
 - Juristische Person, §13 BGB
 - Entstehung durch (privates) Stiftungsgeschäft und (staatliche) Anerkennung
 - Vermögensmasse, die juristisch an einen Zweck gebunden ist
 - Keine Körperschaft im zivilrechtlichen Sinne (Stiftung „gehört sich selbst“, keine Gesellschafter, Mitglieder o. ä.)
 - Stiftungsaufsicht
 - 95% der Stiftungen sind steuerbegünstigt
-

Sonderausgabenabzug bei Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung, §10b Abs. 1a EStG

- Zusätzlich sind Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraumes steuerlich abziehbar.
- Gilt nicht für Verbrauchsstiftungen
- Steuerpflichtiger kann selbst bestimmen, wie der Betrag innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes in Ansatz gebracht werden soll.

Treuhandstiftungen

Zuwendung von Vermögenswerten durch den Stifter an eine bestehende Rechtsperson („Treuhänder“) mit der Maßgabe, die übertragenen Vermögenswerte dauerhaft zur Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zweckes zu verwenden.

Vertrag zwischen Stifter und Treuhänder

- keine „Organe“, Treuhänder₂ handelt; eigenes Gremium möglich
- Schenkung unter Auflage, Treuhandvertrag, Vertrag „sui generis“

Unterliegt nicht der Stiftungsaufsicht

- kein Mindestkapital
- kein Anerkennungserfordernis
- Landesstiftungsgesetze sowie §§ 80 ff. BGB gelten nicht

Körperschaft im steuerrechtlichen Sinne

- eigene Steuererklärung
- Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen
- Stiftung im Sinne von § 10 b Abs. 1a EStG (Vermögensstockspenden)

Ersatzformen: Stiftungs-GmbH

Rechtsfähige Körperschaft, geregelt im GmbHG, gGmbH zulässig

- Gründung
- Durch eine oder mehrere Personen
- Notarielle Beurkundung Gesellschaftervertrag u. Satzung, Eintragung im Handelsregister
- Mindestkapital 25.000 Euro Organe: Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung
- Alle Zwecke Satzungsänderung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
- Kein Sonderausgabenabzug, einfacher Spendenabzug

Flexibilität – keine Mitglieder – Zügel in der Hand –

keine Ewigkeitskonstruktion – wirtschaftlicher Zweckbetrieb vorgesehen?



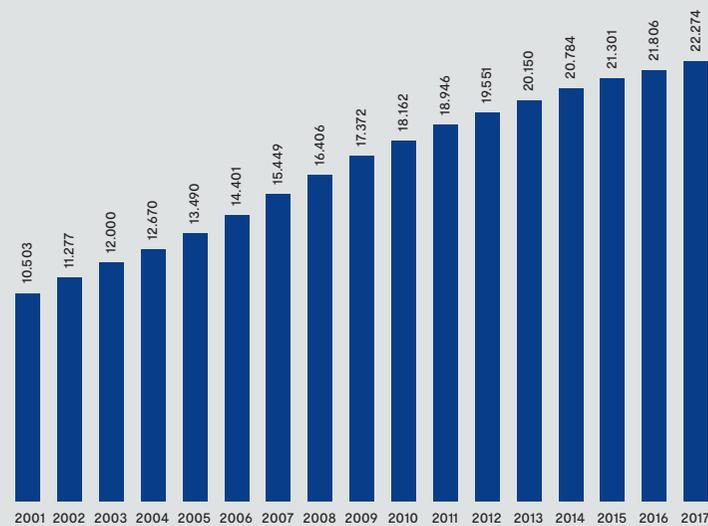
Bundesverband
Deutscher
Stiftungen

Zahlen

Stiftungen: Wachstum trotz Niedrigzinsen

Stiftungsbestand 2001–2017

(rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts)

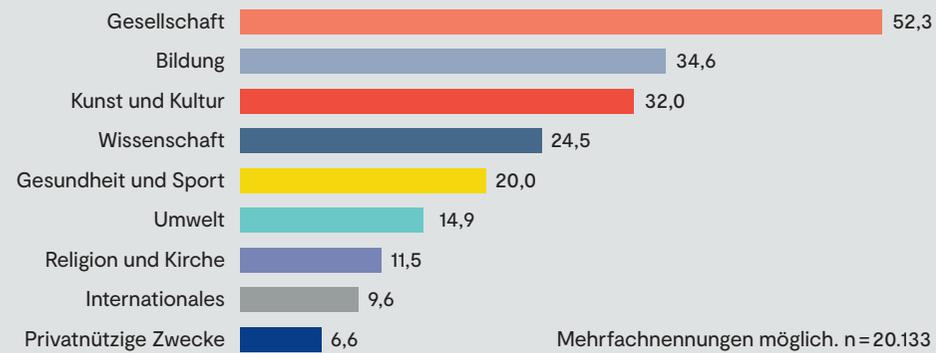


Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen. Berlin 2018. Stiftungen: Umfrage unter den Stiftungsaufsichtsbehörden, Stichtag 31. Dezember 2017.



Zahlen

Das Thema „Gesellschaft“ prägt den Stiftungssektor Verteilung der Stiftungszwecke nach Themen (in Prozent, rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts)



Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen. Berlin 2018.



Zahlen

Über zwei Drittel der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts haben ein Stiftungskapital von unter 1 Million Euro

Stiftungen und Stiftungskapital (in Euro) – Kapitalklassen (in Prozent)
(rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts)



Stiftungskapital: Summe aus Errichtungskapital, Zustiftungen (kein Treuhandvermögen), Rücklagen, Umschichtungsergebnis/Rücklage aus der Vermögensumschichtung und Ergebnis-/Mittelvortrag

n = 4.989

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2018.

Stiftungen und Stiftungskapital (in Euro) – Kapitalklassen (in Prozent)

(rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts)

Stiftungskapital: Summe aus Errichtungskapital, Zustiftungen (kein Treuhandvermögen), Rücklagen, Umschichtungsergebnis/Rücklage aus der Vermögensumschichtung und Ergebnis-/Mittelvortrag

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2018.

[Download PDF](#) »



02

Gründung einer Verbrauchsstiftung –
wann macht sie Sinn?

- Zeitbeschränkt – gewisse Dauer, um die erforderliche dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten.
 - Grundstockvermögen **und** Erträge können ausgegeben werden.
 - > Gas geben fürs Gemeinwohl. Anderer Hebel.
 - Ev. auch für kleines Kapital – Befristetes Stiftungsvorhaben (z.B. Wiederaufbau eines historischen Gebäudes)
 - Nicht über lange Zeit hinaus. Hinterlässt nichts. Keine Nachfolgeproblematik.
 - Vs. Spende - Spende geht immer in andere Organisation.
 - Hier hält man die Zügel in der Hand: Möglichkeit für den Stifter, die Tätigkeit der Stiftung über deren gesamte Lebensdauer zu beeinflussen. U.U. Keine externe Verwaltung nach Tod des Stifters.
-

Beispiel **Stiftung Wertebündnis Bayern**

- 2015 vom Freistaat Bayern errichtet. Aus dem Haushalt der Staatskanzlei. Verpflichtungsermächtigungen des Freistaates Bayern.
- Gegründet als gemeinnützige Verbrauchsstiftung öffentlichen Rechts für 10 Jahre Mit einem Vermögen in Höhe von 2,5 Mio. Euro als Anschubfinanzierung (Personal/IT/Controlling/Projekte)
- Im 5. Jahr Vermögen durch Spenden verdreifacht.
- Sondermittel Integration (Flüchtlingskrise) + Fundraising in der Zivilgesellschaft und Wirtschaft
- 190 Partnerorganisationen = Netzwerkzusammenschluss
-> Themen generieren, Vollversammlung, basisdemokratisch

Beispiel **Stiftung Wertebündnis Bayern**

- Stiftungsauftrag wird gut ermöglicht.
 - übersichtliches, verlässliches, flexibles Instrument, auf Stiftungszweck konzentriert, keine Nebenkriegsschauplätze.
 - Keine Arbeit mit Kapitalanlage. Zur Verfügung stehendes Geld wird in Jahrestanchen ausgezahlt. 250.' Euro zu Beginn, jetzt 710.'Euro/Jahr
 - Wehrmutstropfen: Vergänglichkeit.
-



03

Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung – geht das?

Umwandlung → sukzessive Auflösung

- Hürden sind hoch, da wesentliche Veränderung der Verhältnisse nötig
- Mögliche Gründe: Stiftung „dümpelt“, Minuszinsen, Vorstand betagt, keine Nachfolge in Sicht.
- Gründe schlüssig der Aufsichtsbehörde darlegen. Am besten durch Stifter selbst. Einzelfallbetrachtung
- Ablaufplan nötig
- Stiftungsrechtsreform: einheitlicher Fahrplan für Behörden – Rechtssicherheit

Beispiel Heinz und Mia Krone Stiftung

Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung mit einhergehender Auflösung

- Zu Lebzeiten der Stifterin
 - Geringes Vermögen - keine ausreichenden Erträge
 - Viele persönliche Gründe – schlüssig vorgetragen:
z.B. dass keine Nachfolge.
„Wenn sie gewusst hätte, dass es so etwas wie eine Verbrauchsstiftung gibt, hätte sie diese gegründet.“
Unternehmerischer Gedanke:
Totes Kapital – wenige Erträge, Erfüllung des Stiftungszwecks nur durch Spenden?
-

Beispiel Heinz und Mia Krone Stiftung

Erlaubnis der Regierung – **Ausnahme!**

- Satzung der Stiftung musste neu verfasst werden
 - Zeitraum verhandelt. Auflösung innerhalb dreieinhalb Jahren
 - Geld abwickeln. Nachweis, dass Konto geschlossen. Finanzamt informiert.
 - Genehmigungsurkunde zurückgeben.
-
- Stiftung beendet am 31.1.2018
-



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Simone Thaler
Leitung Büro München
simone.thaler@stiftungen.org

**Bundesverband
Deutscher Stiftungen**
Mauerstraße 93
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 89 79 47-0
post@stiftungen.org

stiftungen.org